

Merkblatt Hausanschlussleitung

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement sind im Zusammenhang mit einer Hausanschlussleitung folgende Bestimmungen und Vorschriften der SWG zu beachten:

1. Richtlinien und Normen

Der Bau neuer und der Ausbau bestehender Trinkwasserversorgungsanlagen haben nach den geltenden Gesetzen, Normen und Richtlinien des Bauwesens sowie dem Stand der Technik zu erfolgen. Insbesondere dürfen nur Materialien, Technologien und Verfahren verwendet werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geprüft und zugelassen sind (vgl. www.svgw.ch).

2. Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Hauseigentümer sind für die Erdung und die Sicherheit ihrer Hausinstallationen verantwortlich. Damit die Sicherheit der Hausbewohner nach baulichen Veränderungen nicht gefährdet wird, sind die notwendigen Massnahmen durch den Hauseigentümer mit einem Elektroinstallateur abzusprechen und kontrollieren zu lassen (vgl. www.bkw-fmb.ch > Netzinfo Hauseigentümer).

3. Aufbruchbewilligung und Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen

Das Einholen der Strassen- oder Trottoiraufbruchbewilligung bei der zuständigen Behörde bzw. der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Wasserbezüger. Erfolgt ein Anschluss auf eine bestehende Privatleitung, hat der Gesuchsteller die Zustimmung der Leitungseigentümer einzuholen. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

4. Absperrschieber

Direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Wasserbezüger mit einem Absperrschieber (Spezifikationen gemäss Angaben SWG, i.d.R. Typ Hawle, Fig. 4361) mit kompletter Einbaugarnitur (Schlüsselaufsatz Typ NOVO) und entsprechender Strassenkappe (Typ R. Camponovo AG, NOVO, Grösse 0, Aufschrift "SWG") zu versehen. Der Bauherr oder sein Vertreter übernimmt die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Montage und Anpassung der kompletten Einbaugarnitur an die fertige Strassenhöhe. Bis zum Fertigeinbau des Strassenbelages, inkl. Deckbelag, gehen die notwendigen Anpassungskosten zu Lasten des Gesuchstellers. Nach erfolgter Anpassung der kompletten Einbaugarnitur, inkl. Strassenkappe an die Terrain- bzw. Belagshöhe, ist der SWG die Anlage für die Schlussabnahme anzumelden. Nach dem Ersteinbau geht der Absperrschieber für Unterhalt, Reparatur und Ersatz ins Eigentum der SWG über. Erfordert eine Gruppenzuleitung zusätzliche Absperrschieber, werden diese auf Kosten der WasserbezügerInnen erstellt und verbleiben für Unterhalt, Reparatur und Ersatz in deren Eigentum.

5. Wasserzähler

Pro Anlage sowie pro Gebäude mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserzähler der SWG dürfen nicht seriell (hintereinander) angeordnet werden. In der Regel muss die Ablesung der Wasserzähler von ausserhalb des Gebäudes vorgenommen werden können. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der SWG und werden auf Kosten der SWG installiert, unterhalten und ersetzt. Die SWG bestimmt den Standort des Wasserzählers. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Ausser den Organen der SWG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 23 und 24 WVR).

6. Eigentumsverhältnisse

Die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung der SWG bleibt, exkl. Absperrschieber und Wasserzähler, Eigentum des Liegenschaftsbesitzers, welcher auch für den Unterhalt aufzukommen hat. Die SWG übernimmt keine Verantwortung für die Hausanschlussleitung (Art. 26 WVR).

7. Standards zur Hausanschlussleitung

Für private Hausanschlussleitungen gelten in der Regel folgende Grundsätze:

- **Rohrwerkstoff** Kunststoff, PE-HD für Wasser PE 100, PN 16 bar SDR 11, in Stangen, mit blauen Markierungsstreifen (Min. Rohrweite da x s: 40.0 x 3.7 mm).
- **Serientyp** Alle verwendeten Rohre und Formstücke müssen durchgehend aus demselben Serientyp bestehen.
- **Verbindungsarten** Die Rohre und Formstücke sind durch Schweissen (Elektroschweissung oder Stumpfschweissung) miteinander zu verbinden. Bei Reparatur- und Anpassungsarbeiten sind Schraubmuffen-Verbindungen erlaubt.
- **Richtungsänderung** Bei Richtungsänderungen sind Formstücke (Bogen) zu verwenden.
- **Gebäudeeinführung** Die Gebäudeeinführung ist zugfest sowie gas- und wasserdicht auszuführen (Verantwortung liegt beim Hauseigentümer) und erfolgt vorzugsweise mit dem Typ RMA für PE samt Pressring. Mehrsparteneinführungen sowie andere Werkleitungseinführungen in der Nähe der Wasserleitung sind nur mit Sonderbewilligung der SWG erlaubt.
- **Anbohrungen** Der Anschluss der Hauszuleitung ans Verteilnetz der SWG kann bei FZM-Rohren (alle Dimensionen) und grosskalibrigen Gussrohren (\geq DN 250mm) mittels Anbohrung (durch SWG-eigenes Personal) erfolgen. Private Hausanschlussleitungen aus Kunststoff dürfen mit einem entsprechenden Spezialformstück und mit Bewilligung der SWG durch einen Sanitärinstallateur angebohrt werden.
- **Trasse** Das Trasse der Hausanschlussleitung muss auf einer Breite von 1.50 m frei von Hindernissen wie Bauten, Weiher, Bäume, etc. bleiben.
- **Anschlussstelle** Die SWG bestimmt den Standort der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung. Das T-Stück darf erst beim Vorliegen von genehmigungsfähigen Baugesuchsunterlagen eingebaut werden.
- **Umhüllung** Die Kunststoffleitungen sind allseitig mit min. 20 cm Sand oder Betonkies (0-16 mm) zu umhüllen. Betonkies oder Sandbettungen dürfen keine organischen Stoffe wie Holz, Laub, etc. oder Glas enthalten.
- **Grabensohle** Die Grabensohle ist so auszuführen, dass die Rohre auf ihrer gesamten Länge durchgehend aufliegen (für Bettung 20 cm Sand vorsehen).
- **Überdeckung** Die Leitungsüberdeckung muss durchgehend ca. 1.20 bis 1.30 m betragen und darf durch nachträgliche Terrainanpassungen nicht wesentlich verändert werden. Bei einer notwendigen Überschreitung der 1.30 m kann nach Rücksprache mit der SWG die Leitung in einem Schutzrohr mit entsprechender Abdichtung am Rohrende verlegt werden.
- **Abstand** Der horizontale Abstand (lichte Weite) zu anderen Rohrleitungen oder Anlagen darf nicht weniger als 40 cm betragen. Bei Querungen von Kabeln oder Rohrleitungen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Der seitliche Abstand von der Anschlussleitung zu einem Lichtschacht und dergl. muss infolge Frostgefahr min. 1.00 m betragen.
- **Kanalisation/
Fernwärme** Abwasser-, Fernwärmeleitungen und dergl. dürfen nicht im gleichen Graben wie die Wasserzuleitung verlegt werden.
- **Abnahme** Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Wasserbezüger (unter Aufsicht der SWG) einer Druckprobe zu unterziehen und durch die SWG abnehmen und einmessen zu lassen (Avisierung SWG mindestens 24 Std. im Voraus). Bei nicht gemeldeten und bereits überdeckten Leitungen wird die nachträgliche Freilegung der Leitung durch die SWG zu Lasten der Bauherrschaft veranlasst.

Abweichungen zu den aufgeführten Standards sind rechtzeitig mit der SWG abzusprechen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (032 387 20 40).